VERORDNUNG (EWG) Nr. 3010/81 DER KOMMISSION
vom 21. Oktober 1981
zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1] insbesondere auf Artikel 3 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2135/81 [3], muß die zuständige Stelle des Erzeugermitgliedstaats überprüfen, ob der Preis in den Verträgen, die mit den Erzeugern abgeschlossen wurden, mindestens so hoch ist wie der Mindestpreis. Damit die Regelung einheitlich durchgeführt wird, sollte ein einziges Datum, das mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres zusammenfällt, festgelegt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 sind Ausgleichskoeffizienten anzuwenden um der Qualität der eingeführten Sojabohnen Rechnung zu tragen. Die aus den wichtigsten Erzeugerdrittländern gelieferten Sojabohnenqualitäten weisen gegenüber den zur Bestimmung der gegenwärtig gültigen Ausgleichskoeffizienten zugrundegelegten Qualitäten bestimmte Unterschiede auf. Es sollen nun neue Ausgleichskoeffizienten, die der neuen Lage Rechnung tragen, festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 8 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz angefügt :

   „Der zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestpreises für ein im Laufe eines bestimmten Wirtschaftsjahres geerntetes Erzeugnis anzuwendende Umrechnungskurs ist der am Tage des Beginns des betreffenden Wirtschaftsjahres geltende repräsentative Kurs."

2. Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 erhält folgende Fassung :

(ECU/100 kg)

	Vom Preis abzuziehender Betrag	Zum Preis hinzuzurechnender Betrag
A. Sojabohnen aus den Vereinigten Staaten	0,744	—
B. Sojabohnen aus Brasilien	1,037	—
C. Sojabohnen aus Argentinien	0,859	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1981

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 25.
[3] ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 12.